



Anti-Diskriminierung

UNABHÄNGIGER BEDIENTETENSCHUTZ 

**STELLE ZUR BEKÄMPFUNG
VON DISKRIMINIERUNGEN**

A-1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon: (+43 1) 4000-38950

Fax: (+43 1) 4000-99-38960

E-Mail: post@bsb.wien.gv.at

Information zum Schlichtungsverfahren gemäß § 7a Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Allgemeines:

Vor Einschaltung der Gerichte aufgrund von Ansprüchen aus einer Diskriminierung oder Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch auf Grund von Schwangerschaft und Elternschaft ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren bei der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen durchzuführen (§ 7a Wiener Antidiskriminierungsgesetz idGF).

Das Schlichtungsverfahren soll allen Beteiligten eine rasche, kostengünstige außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen. Erst wenn im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, steht der Schlichtungswerberin bzw. dem Schlichtungswerber der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Die Schlichtungsreferentin bzw. der Schlichtungsreferent unterstützt die Schlichtungsbeteiligten im Bemühen den Streit beizulegen. Die Einigung selbst kann aber nur einvernehmlich zwischen den Schlichtungsbeteiligten erfolgen.

Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder mit der Zustellung der Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen an die Schlichtungswerberin bzw. den Schlichtungswerber, dass keine Einigung erzielt werden konnte.

Fristen:

Eine Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine Einigung erzielt werden konnte.

Die klagende Partei hat der Klage eine Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen darüber anzuschließen, dass keine Einigung erzielt werden konnte.

Für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für alle anderen Ansprüche eine Frist von drei Jahren.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bewirkt die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Die Zustellung der Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, dass keine Einigung erzielt werden konnte, beendet die Hemmung.

Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen.

Kosten:

Das Schlichtungsverfahren ist für die Betroffenen kostenlos.

Allfällige Dolmetschkosten, Gebärdensprachdolmetschkosten und Mediationskosten werden von der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen getragen. Rechtsanwaltskosten werden nicht übernommen.